Studienordnung

für das Studium des Faches Pädagogik im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 31. Juli 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Februar und am 5. Mai 2003 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Pädagogik im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium; Einhaltung von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
- § 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung
- § 6 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, Studienrichtungen und Teilgebiete des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums, Studie nabschnitte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnahmebeschränkungen
- § 9 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Studienaufwand
- § 12 Studienumfang
- § 13 Studienanforderungen
- § 14 Schlussbestimmung

Anhang zu § 13: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen, Studiennachweise und Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (im Folgenden als Magisterprüfungsordnung bezeichnet) sowie der Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;

Einhaltung von Fristen

- (1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.
- (2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Pädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienberatung;

Veranstaltungen mit einführendem Charakter

- (1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Pädagogik regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
 - 1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
 - 2. nach nicht bestandener Prüfung,
 - 3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
 - 4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

- (3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Pädagogik sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:
 - 1. die Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
 - 2. das Proseminar "Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft".

§ 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Pädagogik im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.
- (2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Pädagogik Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.
- (3) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel eine mindestens fünfjährige schulische Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0 oder 5 Pkte.) abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0 oder 5 Pkte.) bestandenen schulischen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung an der Universität zu erbringen.
- (4) Über die in Absatz 2 genannten Sprachkenntnisse hinaus soll die bzw. der Studierende nach Abschluss des Grundstudiums dazu in der Lage sein, sich die wissenschaftliche Literatur in den gängigen Fremdsprachen in dem für das Studium erforderlichen Ausmaß selbständig zu erarbeiten.

§ 6 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

- (1) Im Grundstudium werden folgende Ziele angestrebt:
- Die Differenz und die gleichzeitige Verknüpfung von Theorie und pädagogischem Handeln sollen bewusst werden. Es geht um die Notwendigkeit und die Reichweite wissenschaftlicher Erhellung der alltäglichen pädagogischen Praxis.
- Die pädagogische Gedanken- und Ideenwelt soll historisch wie systematisch erschlossen werden, um einen Zugang zur Pädagogik als Handlungswissenschaft zu gewinnen.
- In Auseinandersetzung mit Wissenschaft und ihren Praxisbezügen sollen Aufbau und Ausbau pädagogischer Deutungs- und Handlungskompetenz gelingen.

Dazu ist die eingehende Beschäftigung mit folgenden Themenbereichen unerlässlich:

- Einführung in Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft
- Pädagogische Anthropologie und Bildungstheorie
- Geschichte der Erziehung und Bildung sowie der Erziehungs- und Bildungstheorien
- Theorien der Sozialisation und Entwicklung

- Theorien der Erziehungsprozesse
- Methoden empirischer Erziehungswissenschaft
- Geisteswissenschaftliche Methoden der P\u00e4dagogik
- Pädagogische Institutionen, Organisationen und Arbeitsfelder
- Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz.

(2) Das Hauptstudium dient:

- dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Theorien und Systematik der Erziehungswissenschaft
- der Einsicht in die methodologische Vielfalt der P\u00e4dagogik sowie der Vertiefung der methodologischen Reflexion (Wissenschaftstheorie)
- dem Erwerb von Grundkenntnissen in den historischen, systematischen und sozialwissenschaftlichen Bereichen der Pädagogik
- der Einführung in die Berufsfelder der Erziehungswissenschaft
- dem Erwerb spezieller pädagogischer Handlungskompetenz.

Dazu ist ein Studium gemäß den Empfehlungen im Anhang der Studienordnung erforderlich.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

- (1) Im Hauptfach gliedert sich das Studium des Faches Pädagogik in folgende Studienabschnitte:
 - a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
 - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.
- (2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das inhaltliche und methodische Grundwissen vermittelt, auf dem das weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.
- (3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete ("Schwerpunkte") des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums sind die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.
- (4) Das Studium des Faches Pädagogik im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grundund Hauptstudium erfolgt nicht; im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.
- (5) Der Aufbau und die Gestaltung des Studiums sowie die Auswahl der Lehrveranstaltungen obliegen im Rahmen der Festlegungen dieser Studienordnung der Eigenverantwortung der Studierenden.

Dabei sollen die geforderten Studienanteile und Themenbereiche berücksichtigt und auf die einzelnen Semester der Studienabschnitte verteilt werden. Die geforderten Veranstaltungen werden nicht alle in

jedem Semester angeboten, jedoch so, dass sie im Verlauf des jeweiligen Studienabschnitts absolviert werden können.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Pädagogik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:

Diese Veranstaltungen dienen dazu, die Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen zu überwinden. Sie vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Fachs, die spezifischen Fragestellungen und die angewandten Methoden. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können von Studierenden aller Semester besucht werden.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

3. Seminare (Proseminare, Mittelseminare, Oberseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Pro- und Mittelseminare, während des Hauptstudiums Mittel- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. In den Mittel- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an Grundproblemen der Erziehungswissenschaft angeleitet. Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Mittelseminar voraus. In Mittel- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 10 bescheinigt.

4. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrekvanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Pädagogik werden in der Regel von den Professorinnen und Professoren, den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachs sowie den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG durchgeführt. Darüber hinaus können im Einzelfall auch weitere Personen mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung beauftragt werden.
- (3) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der je weils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
 - 1. Pflichtlehrveranstaltungen
 - 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 3. Wahllehrveranstaltungen.
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.
- (4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 13 und des Anhangs aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.
- (5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium Generale« angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Studiennachweise

- (1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat.
- (3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; eine mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden. Bei schriftlichen Studienleistungen hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.
- (5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11 Studienaufwand

- (1) Leistungsnachweise (LN) gemäß § 10 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:
- LN I: Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören. (Gewichtungsfaktor: 0,2)
- LN II: Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,75)

LN III: Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich der methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren sind eine rechnerische Größe und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für eine durchschnittlich begabte Studierende oder einen durchschnittlich begabten Studierenden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12 Studienumfang

- (1) Für ein Studium des Fachs Pädagogik im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen für Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:
 - 1. für das Hauptfach: 80 SWS, davon: 40 SWS im Grundstudium und

40 SWS im Hauptstudium;

- 2. für das Nebenfach: 40 SWS.
- (2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

(3)

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)		
	Hauptfach	Nebenfach	
1. Grundstudium			
Pfl.	16	4	
WPfl.	20	32	
Wahl.	4	4	
2. Hauptstudium			
Pfl.			
WPfl.	36		
Wahl.	4		
Summe:	80	40	
davon Pfl und WPfl Lehrveranstaltungen:	72	36	

(4) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 13 Studienanforderungen

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Teilnahme oder die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. Juli 2003

Der Dekan
des Fachbereichs 11
- Philosophie / Pädagogik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Jörg B ü r m a n n

Anhang zu § 13: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen, Studiennachweise und Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

Abkürzungen:

MS Mittelseminar (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3) PrS Proseminar (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3) Leistungsnachweis (gem. § 10 Abs. 3) SWS = Semesterwochenstunde LN Oberseminar (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3) Ü Übung OS Pfl. Pflichtlehrveranstaltung (gem. § 9 Abs. 3) ٧ Vorlesung (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2) Wahl = Wahllehrveranstaltung (gem. § 9 Abs. 5) WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung (gem. § 9 Abs. 4)

I. Hauptfach

1. Grundstudium

Studienabschnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Studien- nachweis
1. Semester	Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft	2	Pfl.	PrS	LN
	Methoden der Erziehungswissenschaft (Empirie I)	2	Pfl.	V	
	Pädagogische Anthropologie I	2	Pfl.	PrS	
	Theorien der Sozialisation und Entwicklung I	2	Pfl.	PrS	
2. Semester	Methoden empirischer Erziehungswissen- schaft (Empirie II)	2	Pfl.	MS	LN 1) 2)
	Geisteswissenschaftliche Methoden der Pädagogik	2	Pfl.	MS	
	Geschichte der Erziehung und Bildung	2	WPfl.	MS	
	Pädagogische Anthropologie I	2	Pfl.	PrS	
	Studium freier Wahl	2	Wahl.	V / Ü / S	
3. Semester	Theorien der Sozialisation und Entwicklung I	2	Pfl.	PrS	
	Theorien der Erziehungsprozesse	2	WPfl.	MS	
	Geschichte der Erziehung und Bildung	2	WPfl.	MS	1) 2)
	Pädagogische Anthropologie II	2	WPfl.	MS	LN 1) 2)
	Struktur pädagogischen Handelns und allgemeine pädagogische Handlungskompetenz	2	WPfl.	MS	
	Studium freier Wahl	2	Wahl.	V / Ü / S	
4. Semester	Theorien der Sozialisation und Entwicklung	2	WPfl.	MS	LN ^{1) 2)}
	Theorien der Erziehungsprozesse	2	WPfl.	MS	
	Pädagogische Anthropologie II	2	WPfl.	MS	
	Pädagogische Institutionen	2	WPfl.	MS	
	Struktur pädagogischen Handelns und allgemeine pädagogische Handlungskompetenz	2	WPfl.	MS	
Summe Pfl und WPf	lVeranstaltungen	36			4 LN

¹⁾ Im Anschluss an diese Lehrveranstaltungen sollen studienbegleitende Teilzwischenprüfungen jeweils fakultativ abgelegt werden

2) Der Leistungsnachweis kann alternativ in einer der beiden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

2. Hauptstudium

a) bei Wahl des Schwerpunkts **Allgemeine Erziehungswissenschaft**

(Theorien der Erziehungswissenschaft, Methoden der Erziehungswissenschaft, Formen der pädagogischen Praxis, Wissenschaftstheorie und –philosophie, historische Erziehungswissenschaft)

Studienabschnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Studien- nachweis
5. Semester	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	V	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS	LN
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS	
	Spezielle Erziehungswissenschaft (Erwachsenenbildung / Sonderpädagogik / Sozialpädagogik)	2	WPfl.	MS	
6. Semester	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	V	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	LN
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
	Studium freier Wahl	2	Wahl	V/MS/ OS	
7. Semester	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	OS	LN
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	OS	
	Spezielle Erziehungswissenschaft (s.o.)	2	WPfl.	MS / OS	
	Studium freier Wahl	2	Wahl	V/MS/ OS	
8. Semester	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	OS	LN
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl	MS / OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
	Spezielle Erziehungswissenschaft (s.o.)	2	WPfl.	MS / OS	
Summe Pfl und WPf	flVeranstaltungen:	36	İ		4 LN

b) bei Wahl des Schwerpunkts:

- Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung

(Theorien der Erwachsenenbildung, Theorien der Außerschulischen Jugendbildung, Geschichte und gesellschaftliche Voraussetzungen der EB, Institutionen und Organisationen, Handlungskompetenz, Didaktik und Methodik, rechtliche Grundlagen) oder

- Sonderpädagogik

(Theorien und ethische Fragen der Sonderpädagogik, Medizinische Grundlagen von Beeinträchtigung, Geschichte der Sonderpädagogik/Interkulturelle Sonderpädagogik, Integration und Normalisierung, Institutionen und Organisationsformen, Sonderpädagogische Fördermöglichkeiten, Handlungskompetenz, rechtliche Grundlagen) oder

- Sozialpädagogik

(Grundbegriffe und Theorien der Sozialpädagogik, Geschichte und internationaler Vergleich, Adressaten: Soziale Probleme und Lebenslagen, Institutionen und Organisationsformen, Fallanalysen, Forschungsmethoden, Handlungskompetenz, rechtliche Grundlagen)

Studienabschnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Studien- nachweis
5. Semester	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS	LN
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS	
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	V	
	Studium freier Wahl	2	Wahl.	V / MS / OS	
6. Semester	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS / OS	
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS / OS	
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS / OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	LN
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
7. Semester	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS / OS	LN
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS / OS	
	Schwerpunktfach	2	WPfl	MS / OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
	Studium freier Wahl	2	Wahl.	V / MS / OS	
8. Semester	Schwerpunktfach	2	WPfl.	MS / OS	
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	OS	LN
	Schwerpunktfach	2	WPfl.	OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	OS	
Summe Pfl und WPflVeranstaltungen:		36			4 LN

II. Nebenfach

Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Leistungs- nachweis
1. Semester	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	2	Pfl.	PrS	LN
	Pädagogische Anthropologie I	2	WPfl	PrS	*
	Methoden der empirischen Erziehungswissenschaft	2	Pfl.	V	
	Theorien der Sozialisation und Entwicklung I	2	WPfl.	PrS	*
	Pädagogische Institutionen und Arbeitsfelder	2	WPfl.	V / MS	
2. Semester	Geschichte der Erziehung und Bildung	2	WPfl.	V / MS	*
	Pädagogische Anthropologie II	2	WPfl.	MS	*
	Theorien der Erziehungsprozesse	2	WPfl.	MS	*
	Theorien der Sozialisation und Entwicklung II	2	WPfl.	MS	*
	Studium freier Wahl	2	Wahl	V / MS / OS	
3. Semester	Geisteswissenschaftliche Methoden der Pädagogik	2	WPfl.	MS	*
	Theorien der Erziehungsprozesse	2	WPfl.	MS	*
	Geschichte der Erziehung und Bildung	2	WPfl.	V / MS / OS	*
	Pädagogische Institutionen und Arbeitsfelder	2	Wpfl.	V / MS	*
	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	*
4. Semester	Allg. Erziehungswissenschaft	2	WPfl.	MS / OS	LN
	Gewählter Schwerpunkt (Allg. Erziehungs- wissenschaft; Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung; Sonderpäd- agogik; Sozialpädagogik)	2	WPfl.	MS / OS	*
	Gewählter Schwerpunkt (Allg. Erziehungs- wissenschaft; Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung; Sonderpäd- agogik; Sozialpädagogik)	2	WPfl.	MS / OS	*
	Gewählter Schwerpunkt (Allg. Erziehungs- wissenschaft; Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung; Sonderpäd- agogik; Sozialpädagogik)	2	WPfl.	OS	LN
	Studium freier Wahl	2	Wahl	V / MS / OS	
Summe Pfl und WPf	flVeranstaltungen:	36			5 LN

² Leistungsnachweise sind alternativ in den mit \ast gekennzeichneten Lehrveranstaltungen gemäß des Anhangs 1 der Magisterprüfungsordnung zu erbringen.